

DURCHFÜHRUNG VON SANIERUNGSMABNAHMEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KLASSE A

1. Für die Eintragung in die Klasse A müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie innerhalb der fünf Jahre, die dem Antrag um Eintragung vorausgehen oder unter Berücksichtigung der fünf besten Jahre des letzten Jahrzehnts Sanierungsmaßnahmen, auch Teilmaßnahmen, die zu einer umfassenden Sanierungsmaßnahme beigetragen haben, mit einem vereinbarungsgemäß festgelegten Gesamtbetrag von mindestens 13.000.000 Euro durchgeführt haben. Dieser Betrag wird anhand der im genehmigten Sanierungsprojekt enthaltenen Sanierungsmaßnahmen gemäß Art. 1, Abs. 2 dieses Beschlusses bestimmt, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 4.
2. Von den genannten Maßnahmen muss mindestens eine mit einem Betrag von mindestens 2.100.000 Euro durchgeführt worden sein, oder mindestens zwei Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von mindestens 2.600.000 Euro oder mindestens drei Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von mindestens 3.300.000 Euro.
3. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist durch Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung oder durch Abnahmebescheinigungen nachzuweisen, die vom Auftraggeber oder von der Vergabestelle ausgestellt wurden. Die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung oder die Abnahmebescheinigungen müssen eine Erklärung des Auftraggebers oder der Vergabestelle enthalten, mit der bestätigt wird, dass die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß und erfolgreich ausgeführt wurden; haben diese Maßnahmen zu Schieds- oder Gerichtsverfahren geführt, ist deren Ausgang anzugeben. Berücksichtigt werden auch Maßnahmen, die vor den in Punkt 1 genannten Zeiträumen begonnen wurden und für die innerhalb derselben Zeiträume die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt wurde, sowie Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Antrags um Eintragung oder Erneuerung der Eintragung noch in Ausführung sind; in diesem Fall werden die Beträge laut Zahlungsbescheinigung für den letzten Baufortschritt berücksichtigt.
4. Der Betrag der Sanierungsmaßnahmen gemäß Punkt 1 entspricht dem verbuchten Betrag nach Abzug des Angebotsabschlags, erhöht um eine etwaige Preisrevision sowie um die endgültigen Ergebnisse allfälliger Streitverfahren aufgrund von Vorbehalten des Auftragnehmers, ausgenommen jene, die als Schadenersatz anerkannt wurden.

¹ Anlage ersetzt durch Art. 1, Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1 vom 30. Januar 2013